

HYGIENERAHMENKONZEPT

der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport und
der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe für

FITNESS- UND TANZSTUDIOS, KRAFTRÄUME UND ÄHNLICHE INNENLIEGENDE SPORTRÄUMLICHKEITEN

auf Grundlage der siebten Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. März 2022

Stand: ab 4. März 2022



Vorbemerkung

Das vorliegende, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit und Pflege, von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe gemeinsam erstellte, bereichsspezifische Hygienerahmenkonzept regelt die Anforderungen an die Schutz- und Hygienekonzepte für Fitnessstudios, Krafräume, Tanzstudios, Gymnastikräume, Kampfsportschulen und ähnliche innenliegende Sporträumlichkeiten in gedeckten Sportanlagen, welche durch eine - im Vergleich zu herkömmlichen Sporthallen - deutlich geringere Raumhöhe und ein geringeres Raumluftvolumen gekennzeichnet sind. Das vorliegende Konzept gilt darüber hinaus für sonstige gedeckte Räumlichkeiten, die für die Sportausübung genutzt werden (z.B. Schulaulen). Fitness- und Tanzstudios, Krafräume und ähnliche innenliegende Sport- und sonstige Räumlichkeiten im Sinne dieser Vorbemerkung, wie zum Beispiel Gymnastikräume oder Kampfsportschulen werden nachfolgend zusammengefasst auch **„Sporträumlichkeiten“** genannt. Das vorliegende Hygienerahmenkonzept gilt ausdrücklich nicht für Sporthallen.

3G-Bedingung im Sportbereich

Die Sportausübung in Sporträumlichkeiten sowie die Nutzung der **sanitären Anlagen** und der **Funktionsräume** ist nur unter der 3G-Bedingung zulässig. Das bedeutet, dass nur Geimpfte, Genesene und Getestete eingelassen werden dürfen. Es gilt eine Maskenpflicht abseits der Sportausübung. Bei Einhaltung dieses Hygienerahmenkonzeptes darf auf den Mindestabstand während der Sportausübung verzichtet werden.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (abrufbar im Internet unter: [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#)) und die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 3.6 „Lüftung“ (abrufbar im Internet unter: [ASR 3.6 Lüftung](#)) und ASR A4.1 „Sanitärräume“ (abrufbar im Internet unter: [ASR 4.1 Sanitärräume](#)) sind entsprechend einzuhalten.

Während der Sportausübung besteht für Nutzende, Übungsleitende und ähnliche Personen keine Maskenpflicht.

Zur 3G-Bedingung im Sportbereich im Einzelnen:

Es dürfen ausschließlich Personen, welche vollständig geimpft, genesen oder getestet sind, eingelassen werden (§ 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 InfSchMV). Ausgenommen sind:

1. Die Testpflicht entfällt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuches unterliegen (als Nachweis kann beispielsweise der Schülerschein herangezogen werden; dies ist während der Ferien nicht der Fall). Für Kinder ab 6 Jahren, die im Rahmen des Besuchs einer Kindertagesstätte einer regelmäßigen Testung unterliegen, entfällt ebenfalls die Testpflicht.
2. Die Verantwortlichen haben das Vorliegen eines Impf-, Genesenen oder Testnachweises zu prüfen, und mit einem Lichtbildausweis abzugleichen sowie Personen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, den Zutritt zu verweigern.
3. Für die Dauer der Geltung der 3G-Bedingung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der 3G Bedingung in geeigneter Weise hinzuweisen.
4. In den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die 3G-Bedingung gilt, besteht Maskenpflicht abseits der Sportausübung. Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes entfällt bei der Einhaltung dieses Hygienekonzepts

A. Voraussetzungen für die Öffnung und Nutzung

Die Öffnung der Fitness- und Tanzstudios, Krafträume und ähnlicher innenliegender Sport- und sonstiger Räumlichkeiten im Sinne der Vorbemerkung ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Einhaltung der 3G-Bedingung

Die Sportausübung in Sporträumen ist nur unter der 3G-Bedingung zulässig (siehe dazu oben „3G-Bedingung im Sportbereich“).

2. Personenobergrenzen

Personenobergrenzen müssen nicht eingehalten werden.

Je nach Größe der Sporträumlichkeit kann eine **gleichzeitige Nutzung durch mehrere Nutzergruppen** zugelassen werden, wenn dabei die Einhaltung der Vorgaben der InfSchMV und dieses Hygienekonzeptes in der Praxis gewährleistet wird.

3. Umkleiden, Toiletten, Wasch- und Duschräume

Die Maskenpflicht ist während des Duschens und Abtrocknens aufgehoben.

Wasch-/Duschräume sollen geöffnet werden. Es sind Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner können betrieben werden, wenn eine verstärkte Lüftung sichergestellt ist (siehe Ziffer 4.2.2 Absatz 2 [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) und [ASR 4.1 Sanitärräume](#) und [ASR 3.6 Lüftung](#)).

Die Wasch- und die Duschräume dürfen nur unter einer ausreichenden Belüftung genutzt werden. Alle Leitungsstränge sind zur Vermeidung von Legionellenbildung regelmäßig durch den Betreiber durchzuspülen!

4. Terminbuchungen

Die Vorgaben zur Terminbuchung sind entfallen.

5. Lüftung

Für eine maximale Lüftung der Sporträumlichkeit einschließlich der Umkleiden, Dusch- und Sanitärbereichen ist zu sorgen.

Die konkreten Maßnahmen variieren in Abhängigkeit zu den technischen und räumlichen Gegebenheiten in den jeweiligen Räumen. Die Empfehlungen der Bundesregierung zum infektionsschutzgerechten Lüften (abrufbar im Internet unter: [BMAS - Empfehlung zum infektionsschutzgerechten Lüften](#)) sowie für Details die entsprechenden einschlägigen Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([Infektionsschutzgerechtes Lüften - Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie \(baua.de\)](#)) sind zu nutzen. Zudem sind die durch Ziffer 4.2.3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und durch die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“ aufgestellten allgemeinen Anforderungen an die Lüftung zu beachten.

Soweit im Sportraum selbst keine ausreichenden Lüftungsmöglichkeiten bestehen, wird dieser nicht für den Sportbetrieb geöffnet. Fehlt es an einer geeigneten Lüftung in den kombinierten Dusch- und Umkleidebereichen, so dürfen diese nur zum Abstellen / Ablegen von Schuhen, Taschen und Jacken der Sportlerinnen und Sportler genutzt werden.

Es ist außerdem ein Lüftungsprotokoll vorzugeben, nach dem regelmäßige Lüftungen vorzunehmen, zu dokumentieren und zu kontrollieren sind und das mindestens folgende Daten enthält: Datum, Uhrzeit, Name der Person, die die Lüftung vorgenommen hat.

6. Reinigung und Abfallentsorgung

Für jede Sporträumlichkeit ist grundsätzlich eine **tägliche Reinigung** vorzusehen – Wochenenden und Ferienzeiten eingeschlossen, wenn in diesen Zeiten eine Nutzung stattfindet. Insbesondere Türklinken, Treppen- und Handläufe, Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden in Toiletten und Waschräumen sind täglich professionell zu reinigen. Fenstergriffe, Licht- und sonstige Bedienschalter und Tastaturen sollen nur von Übungsleitern / Hygienebeauftragten betätigt werden. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

Soweit keine abweichenden vertraglichen Regelungen bestehen, obliegt die tägliche Reinigung den Vergabestellen / Trägern der Sporträumlichkeit. Sofern diese eine tägliche Reinigung nicht gewährleisten können, müssen die Nutzenden nach Ende ihrer Sporteinheiten eine gründliche Reinigung der genutzten Sportflächen selbst vornehmen. Die Reinigungsutensilien sind von den Vergabestellen / Trägern der Sporträumlichkeit bereit zu stellen.

Abfälle müssen bei Nutzung der Räumlichkeiten täglich ordnungsgemäß entfernt werden.

Nach erfolgter Übungseinheit sind **genutzte Sportgeräte, Matten etc.** zu reinigen / desinfizieren. Es wird empfohlen, Trainingsformen ohne gemeinsam genutzte Sportgeräte bevorzugt auszuüben, bzw. vorzugsweise mitgebrachte Sportgeräte / Ausstattungen (Yogamatten, Handtücher zum Unterlegen der Nutzenden) zu verwenden. Mitgebrachte Geräte / Ausstattungen sind nach Gebrauch wieder mitzunehmen (keine Lagerung). Dies gilt nicht für die Lagerung personenbezogener Geräte/ Ausstattungen in abschließbaren Schränken.

7. Aushänge bzw. sonstige Hinweise

Die Nutzenden sind durch sichtbaren **Aushang** auf das richtige Infektionsschutzverhalten hinzuweisen.

Für die Dauer der Geltung der 3G-Bedingung müssen die Verantwortlichen auf die Geltung der 3G-Bedingung in geeigneter Weise hinweisen.

8. Medizinische Gesichtsmaske

Personen, die mehrfach gegen die Maskenpflicht verstoßen oder sich trotz Belehrung weigern, in Funktions- und Sanitäräumen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, ohne

dass ein Ausnahmetatbestand nach § 2 Absatz 2 InfSchMV vorliegt, kann der Zutritt zu den Umkleide-, Sanitär- und Sporthallen versagt werden.

a) Maskenpflicht in Sporthallen, § 31 Absatz 1 InfSchMV

In den Sporthallen entfällt die Maskenpflicht nur während der eigentlichen Sportausübung.

b) Maskenpflicht in Umkleiden, Toiletten, Waschräume, § 31 Absatz 2 InfSchMV

In den Funktions- und Sanitärräumen ist vom Personal den Nutzenden sowie von Zuschauern und Begleitpersonen (zum Beispiel Eltern) eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, soweit nicht einer der Ausnahmetatbestände des § 2 Absatz 2 InfSchMV greift (zum Beispiel für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder Personen, die nachweisbar aus medizinischen Gründen, keine Gesichtsmaske tragen können). Die Maskenpflicht ist für die Dauer des Duschens und Abtrocknens aufgehoben.

c) Maskenpflicht für Zuschauende und Begleitpersonen

Zuschauende und Begleitpersonen müssen in den Funktions- und Sanitärräumen sowie in den Sporthallen eine medizinische Maske tragen.

9. Anwesenheitsdokumentation

Die Anwesenheitsdokumentationspflicht ist entfallen.

10. Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer

Bei **Krankheitsanzeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen, Symptome einer Atemwegserkrankung) darf die Sporthalle nicht betreten werden. Dies kann auch nicht durch ein negatives Ergebnis eines Antigen-Schnelltests, den Nachweis einer vollständigen Impfung oder eines Genesenenstatus umgangen werden.

Soweit der Sport in einer gemeinsamen Übungseinheit oder in einem Kurs stattfindet, sind die Übungsleiter oder Hygienebeauftragten verpflichtet **vor Beginn der Sporteinheit** auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen, insbesondere auch bei Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen. Sie haben vor Beginn der Sporteinheit außerdem die geltenden Beschränkungen für die Sportausübung selbst gegenüber den Sportlern/innen zu erläutern.

Sie haben außerdem das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske vor und nach der Sportausübung zu kontrollieren.

B. Verantwortlichkeiten

1. Verantwortung der Sportorganisationen / Sportanbieter

Werden in den Sporträumlichkeiten Sportangebote durch Sportorganisationen / Sportanbieter gemacht, sind diese für die Umsetzung und Kontrolle der Vorgaben dieses Hygienerahmenkonzeptes und der InfSchMV verantwortlich. Dies betrifft insbesondere die Sportorganisationen bei der Nutzung der öffentlichen Sportanlagen. Die Verantwortlichkeit der Sportorganisationen / Sportanbieter gilt nicht für

- die Bepanung, Beschilderung und Ausstattung der Umkleiden/Toiletten, Dusch- und Waschräume (Nummer 3), insoweit bleibt der Betreiber/ die Vergabestelle verantwortlich. Die Kontrolle und Durchsetzung der vom Betreiber/der Vergabestelle gemachten Vorgaben gegenüber den Nutzenden, liegt jedoch in der Verantwortung des Sportanbieters/der Sportorganisation,
- die Organisation und Durchführung der Terminbuchungen / Vergabe der Nutzungszeiten (Nummer. 4a),
- die Vorgaben zur Reinigung und Abfallentsorgung (Nummer 6),
- die Verpflichtung, über Aushänge auf das richtige Infektionsschutzverhalten hinzuweisen (Nummer 7).

Soweit der Sport in einer gemeinsamen Übungseinheit oder in einem Kurs stattfindet wird die Verantwortung in der Regel durch die Übungsleitenden / Kursleiter ausgeübt. Abweichend davon kann die Verantwortung auch durch die von der nutzenden Sportorganisation / dem Sportanbieter benannten Hygienebeauftragten wahrgenommen werden, die dann für die Dauer der Nutzung der Sporträumlichkeit vor Ort anwesend sein müssen.

Die Vergabestelle / der Betreiber der Sporträumlichkeit ist berechtigt, unangemeldet durch Stichproben die Einhaltung der Regeln zu prüfen. Bei Verstößen kann im Rahmen des Hausrechts in minder schweren Fällen eine Ermahnung, in schweren Fällen bzw. in Wiederholungsfällen ein Entzug der Nutzungszeit und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch die Stellung einer Anzeige erfolgen.

2. Verantwortung des Betreibers / der Vergabestellen

Soweit die Nutzung der Sporträumlichkeit nicht im Rahmen von Angeboten der Sportorganisationen / Sportanbieter erfolgt, liegt die Verantwortung für die Umsetzung und Kontrolle

der Vorgaben dieses Hygienerahmenkonzeptes und InfSchMV beim **Betreiber / Vergabestellen** der jeweiligen Sporträumlichkeit. Im Falle der vorrangigen Nutzung von Sportanlagen nach Nummer 9 Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) gilt die nutzende Sportorganisation als Betreiber.